

Satzung

zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Cloppenburg

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. 1) VO (EG) Nr. 1370/2007 hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 20.12.2016 diese Allgemeine Vorschrift für die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtung im Ausbildungsverkehr zurückzuführen sind, beschlossen.

Präambel

Der Landkreis Cloppenburg ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Der Landkreis verfolgt das Ziel, in seinem Gebiet die Anwendung rabattierter Zeitfahrausweise für den Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs im Vergleich zu den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs verbindlich vorzuschreiben. Hierzu hat der Landkreis diese allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. 1) VO (EG) Nr. 1370/2007 als Satzung erlassen. Die allgemeine Vorschrift regelt die Rabattierungspflicht im Ausbildungsverkehr und den gewährten Ausgleich für die - positiven oder negativen - finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen der Unternehmen, die auf die Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Mit der allgemeinen Vorschrift wird eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 7a NNVG sichergestellt.

1. Regelungsgegenstand

- 1.1. Rechtsgrundlagen sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung der Ausgleichszahlungen für Auszubildende im öffentlichen Personennahverkehr und zur Ersetzung der bundesrechtlicher Ausgleichsregelungen vom 27.10.2016 (Nds. GVBl. Nr. 16/2016).
- 1.2. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht darin, für die Gruppe der Auszubildenden verbindlich eine Mindestrabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr in Höhe von mindestens 25 von Hundert im Vergleich zu den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr unter Ausschluss höherer Tarife (z.B. Haus- und/oder Übergangstarife) als maßgeblichen Höchsttarif auf die maßgebliche Verkehrsleistung im Gebiet des Landkreises Cloppenburg anzuwenden.
- 1.3. Die Gruppe der Auszubildenden definiert sich gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02.08.1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23.03.2005

(BGBI. IS. 931, 965). Neben den Schülern und Auszubildenden sind auch die Studierenden Auszubildende im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift.

- 1.4. Der maßgebliche Höchsttarif sind die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, bestehend aus den Schülersammelzeitkarten, Schülermonats-/bzw. Schülerwochenkarten und Semestertickets für Studierende (siehe Ergebnisvermerk der niedersächsischen Bezirksregierungen vom 16.05.1994, Az. 405.1-51.05, 12.14.00/3/4) und den vergleichbaren Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr der Verkehrsgemeinschaft Cloppenburg („VGC-Tarif). Die Rabattierung ergibt sich aus einem Vergleich zwischen dem Zeitfahrausweisangebot nach dem VGC-Tarif für den Ausbildungs- und dem des Nichtausbildungsverkehrs entsprechend der räumlichen und kalendarischen Gültigkeit. Erforderlich ist eine Rabattierung von mindestens 25 von Hundert des jeweiligen Tarifes der vergleichbaren Zeitfahrausweise des Nichtausbildungsverkehrs.
- 1.5. Die maßgebliche Verkehrsleistung sind die genehmigten Linienverkehre nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Überlandverkehr, für die der maßgebliche Tarif im Gebiet des Landkreises Cloppenburg Anwendung findet (Anlage 1). Verkehre mit alternativen Bedienungselementen fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser aV. Neue genehmigte Linienverkehre im Überlandverkehr unterfallen dem Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift und werden in die Anlage 1 nach Maßgabe der Ziffer 7 aufgenommen.
- 1.6. Der Landkreis Cloppenburg gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe an die Unternehmen. Der Ausgleich bemisst sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2, Anhang VO 1370, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind (Kosten-Preis-Vergleich).
- 1.7. Ein Anspruch der Unternehmen auf Vollaussgleich besteht nicht. Die Höhe der maximal zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift bestimmt sich durch jährlichen Beschluss des Landkreises. Erfolgt kein Beschluss, gilt der gesetzliche Wert nach Anlage zu § 7a Abs. 2 S. 2 NNVG für den Landkreis Cloppenburg in Höhe von 1.718.883 EUR. Überschreitet die Summe aller rechnerischen Ausgleichsleistungen die maximal vom Landkreis zur Verfügung gestellte Ausgleichsleistung als maßgeblichen Gesamtausgleich, erfolgt eine anteilige Kürzung der Ausgleichsleistungen der antragsberechtigten Unternehmen auf den Wert des maßgeblichen Gesamtausgleichs.
- 1.8. Der Landkreis und die antragsberechtigten Unternehmen wirken bei der Entwicklung der rabattierten Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und der Vergleichstarife im Nichtausbildungsverkehr zusammen. Der Landkreis behält sich das Recht vor, die jeweiligen Tarife eigenständig bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Überdies stellen die Unternehmen ihrerseits sicher, dass sie keine anderen als die maßgeblichen Tarife im Landkreis Cloppenburg beantragen und zur Anwendung bringen.

2. Ausgleichsvoraussetzungen

- 2.1. Voraussetzung der Ausgleichsgewährung ist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2.

- 2.2. Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils geltenden maßgeblichen Höchstarif sowie etwaige vom Landkreis anerkannte Übergangstarife entsprechend den in Anlage 2 dargestellten Vorgaben, anwendet. Wendet das Unternehmen andere Zeitfahrtausweise im Ausbildungsverkehr oder im Nichtausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises an, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, ist das Unternehmen vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift insgesamt ausgeschlossen.
- 2.3. Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt. Sofern das Unternehmen über einen anderen Rechtsgrund (zum Beispiel ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370) Ausgleichsleistungen für die Anwendung der maßgeblichen Tarife erhält, erfolgt die Bemessung des Ausgleichs vorrangig und abschließend auf der anderen Rechtsgrundlage, sofern diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen des Tarifausgleichs enthält.

3. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex ante)

- 3.1. Der Ausgleich bestimmt sich im ersten Anwendungsjahr anhand einer Vergleichsbetrachtung zwischen den Ist-Kosten und Ist-Einnahmen des jeweiligen Unternehmens vor der Einführung des rabattierten Höchstarifs im Ausbildungsverkehrs, ohne Berücksichtigung der von der LNVG gewährten Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG, mit der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens nach der Einführung der Rabattierungspflicht nach § 7a NNVG im Wirtschaftsjahr 2017 (erstes Ausgleichsjahr) bei gleicher Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung). Die wirtschaftliche Situation vor der Einführung der Rabattierung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 NNVG bemisst sich anhand des Durchschnittswertes in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2015 (erste Basis). Für das zweite Ausgleichsjahr erfolgt die Vorausberechnung auf der Grundlage der Unternehmenskennzahlen des Durchschnittswertes der Wirtschaftsjahre 2014 bis 2016 (zweite Basis).
- 3.2. Maßstab für die Vorauszahlungen in den Folgejahren sind die im Rahmen der ex post-Betrachtung (Ziffer 5) ermittelten Fehlbeträge des Unternehmens aus dem zum jeweiligen Ausgleichsjahr vorherigen Wirtschaftsjahr (n-1). Aus der Fortschreibung der in der ex post-Kontrolle ermittelten maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen zuzüglich eines Wagnisaufschlages in Höhe von 5 Prozent bezogen auf das Eigenkapital, welches für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung erforderlich ist, ergibt sich im übernächsten Wirtschaftsjahr der maximale ex ante-Ausgleich.
- 3.3. Für die Berechnung der Vorauszahlung sind nur die wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigungsfähig, die sich ab Einführung des rabattierten Höchstarifs im Ausbildungsverkehr gemäß § 7 a NNVG als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung beim Unternehmen ergeben. Nicht ausgleichsfähig sind strukturelle Defizite, die bereits in der Vergangenheit bestanden, oder ungedeckte Kosten oder Mindereinnahmen die sich aus Leistungsveränderungen in Abweichung zur Basisverkehrsleistung ergeben.
- 3.4. Berücksichtigungsfähig sind nur die maßgeblichen Kosten und die maßgeblichen Einnahmen der jeweiligen Basis bzw. des jeweiligen Basisjahres auf der Grundlage der testierten Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens. Kosten und Einnahmen im Linienverkehr des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs, die außerhalb des

Zuständigkeitsbereichs des Landkreises erbracht werden und Kosten von und Einnahmen aus anderen Leistungen des Unternehmens, für die die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs keine Anwendung finden, sind in der Trennungsrechnung (Anlage 4) auszuweisen.

- 3.5. Die maßgeblichen Kosten sind die Kosten der maßgeblichen Verkehrsleistung, auf die die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gebiet des Landkreises Anwendung finden. Dies umfasst die Ist-Kosten der für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung definierten Leistungsvolumina hinsichtlich Art, Umfang (Anlage 1) und Qualität (Anlage 3), für die die rabattierten Zeitfahrausweise räumliche und kalendarische Gültigkeit besitzen. Dies gilt auch im Fall des Betreiberwechsels oder im Fall neu hinzukommender Verkehre. Das Mengengerüst ist in Anlage 1 als Basisverkehrsleistung dokumentiert. In Anlage 1 sind die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach § 42 und § 43 PBefG im Busverkehr berücksichtigt. Die Kosten für regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich der Regelung des § 42 und § 43-PBefG werden ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Unternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die VGC-Fahrscheine keine Gültigkeit besitzen oder die vom Unternehmen eingeführt wurden, ohne dass diese Leistungen als ausreichende Verkehrsbedienung in Anlage 1 und 3 dokumentiert sind oder der Landkreis diesen zusätzlichen Leistungen nicht zugestimmt hat.
- 3.6. Als maßgebliche Einnahmen sind die Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der Tarife in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 erzielt werden. Die maßgeblichen Einnahmen sind alle Einnahmen des Betreibers (insbesondere Fahrscheineinnahmen, öffentliche Zuwendungen, Werbung), die im Rahmen der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf der Grundlage der maßgeblichen Verkehrsleistung erzielt werden. Das Unternehmen stellt sicher, dass die Ermittlung der maßgeblichen Einnahmen im Rahmen eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens der Einnahmenaufteilung erfolgt, welches auch die Anforderungen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit erfüllt.
- 3.7. Aus der Indizierung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen ergeben sich die Soll-Kosten und Soll-Einnahmen. Der Fortschreibung der Aufwandspositionen (Kosten) und Ertragspositionen (Einnahmen) liegen die in Anlage 5 festgehaltenen Indizes zu Grunde. Auf der Grundlage der Soll-Kosten und Soll-Einnahmen ermittelt sich der ex ante-Ausgleichswert wie folgt:

Ex ante-Wert =

- [Indiziertes Betriebsergebnis (ausgehend von den einzelnen Einnahme - und Kostenpositionen im jeweiligen Basisjahr, indiziert gemäß Anlage 5 auf das jeweilige Berechnungsjahr); dabei wird bei den Kosten ein Selbstbehalt des Verkehrsunternehmens von 1 % pro indiziertem Jahr bis hin zum Berechnungsjahr abgezogen. Der Selbstbehalt fließt somit in die weitere Berechnung nicht mit ein.
- Betriebsergebnis (im jeweiligen Basisjahr)]
- + Wagnisaufschlag (5%-Eigenkapital, für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung)

- 3.8. Der ex ante-Ausgleichswert je Linie ist als maximaler Ausgleichsbetrag in Anlage 1 für das jeweilige Wirtschaftsjahr dokumentiert. Der Ausgleichsbetrag steht dem jeweils konzessionierten Unternehmen zu.
- 3.9. Sofern der indizierte ex ante-Betrag um mehr als 5 % von dem des Vorjahres ab weicht, erläutert und erklärt das Unternehmen die hierfür relevanten Ursachen in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Landkreis.
- 3.10. Der Anstieg des ermittelten ex ante Ausgleichsbetrages ist je Unternehmen auf maximal 5% Punkte zum Vorjahreswert (Deckelung des ex ante Ausgleichs) begrenzt. Dies gilt auch im Falle der Ziffer 3.10.
- 3.11. Sofern aufgrund von außenstehenden Ereignissen, auf die weder die Unternehmen noch der Aufgabenträger Einfluss haben, und welche zu einer Erhöhung der maßgeblichen Kosten oder einer Reduzierung der maßgeblichen Einnahmen von mehr als 10 % in Bezug auf die jeweiligen indizierten Soll-Kosten bzw. Soll-Einnahmen führt, soll eine Anpassung des zulässigen Ausgleichs im Nachhinein unter Berücksichtigung des maßgeblichen Gesamtausgleichs erfolgen.

4. Antragsverfahren (ex ante)

- 4.1. Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Für die Antragsstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Hierfür müssen alle nach Anlage 4, Anhang 1 genannten Antragsdaten vorliegen.
- 4.2. Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG im Gebiet des Landkreises verfügen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen. Werden Betriebsleistungen durch Auftragsunternehmen erbracht, sind diese von den Auftragsunternehmen zu bescheinigen und vom antragsstellenden Unternehmen dem Antrag beizufügen.
- 4.3. Antragsjahr (n) ist das Jahr vor dem Ausgleichsjahr (n + 1). Der Antrag muss den Überkompensationsnachweis und die Trennungsrechnung des Vorjahres zum Antragsjahr (n-1) umfassen.
- 4.4. Die vollständigen Antragsdaten, zur Bemessung des ex ante Ausgleichs im ersten Ausgleichsjahr (2017) müssen bis spätestens 31. März 2017, die zur Bestimmung des Ausgleichs für das zweite Ausgleichsjahr bis spätestens 30. September 2017 beim Landkreis oder einer vom Landkreis benannten Stelle oder Person vorliegen (Ausschlussfristen). In den ersten beiden Ausgleichsjahren prüft eine vom Landkreis bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die vom Unternehmen vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich der Trennungsrechnung der ersten und zweiten Basis.
- 4.5. Ab dem Ausgleichsjahr 2019 müssen die vollständigen Antragsdaten des dem Antragsjahr vorhergehenden Jahres (n-1), spätestens zum 30. April des Antragsjahres (n) durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens vorliegen (Antragsfrist).
- 4.6. Werden dem Unternehmen erstmals Liniengenehmigungen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift für das laufende Wirtschaftsjahr erteilt, hat das Unternehmen den Antrag einen Monat nach Genehmigungserteilung für das laufende Wirtschaftsjahr und für das folgende Jahr zu stellen.

- 4.7. Der Landkreis kann auf Antrag des Unternehmens einmalig eine Verlängerung der Antragsfrist von einem Monat gewähren.
- 4.8. Ab dem dritten Ausgleichsjahr muss der Antrag des Unternehmens die testierte Überkompensationskontrolle des jeweiligen Vorjahres zum Antragsjahr gemäß Ziffer 5 umfassen. Die Bescheinigung muss den Nachweis erbringen, dass die Ausgleichsmittel in der Nettoeffektberechnung nicht zu einer Überkompensation im Sinne von Art. 4, 6 sowie des Anhangs VO 1370 gemäß Ziffer 5.1 oder ein Überzahlung gemäß Ziffer 5.7 geführt haben. Dem Antrag ist auch eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über den Einsatz der Mittel aus der allgemeinen Vorschrift im Wege der Trennungsrechnung (Anlage 4) beizufügen. Der Wirtschaftsprüfer übergibt die in der Trennungsrechnung unter den Spalten „Aufgabenträger Landkreis Cloppenburg“ aufgeführten Werte zum Zwecke der Vorausberechnung des ex ante-Ausgleichs an den Landkreis oder an eine vom Landkreis bestimmte Person oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Unternehmens möglich.
- 4.9. Erfolgen die Bescheinigungen durch den Wirtschaftsprüfer des Unternehmens nicht fristgerecht und vollständig, ist die ex ante-Ausgleichsgewährung für das auf das Antragsjahr folgende Ausgleichsjahr ($n + 1$) ausgeschlossen. Die nicht fristgerechte und vollständige Bescheinigung über den Mitteleinsatz führt zugleich zur Überkompensation des vorangegangenen Ausgleichsjahres ($n-1$). Die ex ante gewährten Ausgleichsmittel sind vollständig zurückzufordern, es gilt die Regelung gemäß Ziffer 8.
- 4.10. Das Unternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht sämtlicher in dieser Satzung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Es erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des Antragsverfahrens und der Überkompensationskontrolle.
- 4.11. Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben, in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (Anlage 4 zum Antrag) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Landkreis oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen, die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger, usw.

5. Vermeidung der Überkompensation und Überzahlung(ex post)

- 5.1. Zur Vermeidung einer Überkompensation steht die Vorauszahlung dem Unternehmen aufgrund der ex post-Abrechnung nur in der Höhe zu, die nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 Anhang VO 1370 beim Unternehmen führt.

- 5.2. Die Ausgleichsleistung darf gemäß Ziffer 2 Anhang VO 1370 den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.

Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.2 im Hinblick auf Busverkehre entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Ziffer 6 bleibt unberührt.

- 5.3. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs VO 1370 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß Ziffer 4.1 vorzulegen. Die Einzelheiten für die Berechnung sind in Anlage 4 Anhang 2 geregelt.
- 5.4. Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten (Anlage 4 Anhang 3). Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO 1370. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 entstanden sind, welche zusätzlichen Einnahmen, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind.
- 5.5. Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu. Der angemessene Gewinnaufschlag wird durch die, vom Landkreis in den beiden ersten Jahren eingesetzte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anhand der empirischen Unternehmensergebnisse der ersten und zweiten Basis ermittelt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt anhand repräsentativer und sparsam wirtschaftender Unternehmen eine durchschnittliche angemessene Rendite für alle im Gebiet des Landkreises tätigen Unternehmen und legt diese als angemessenen Gewinnaufschlag nach Ziffer 6 Anhang VO 1370 fest. Die sich daraus ergebende Höhe des angemessenen Gewinnaufschlags wird ab dem dritten Anwendungsjahr durch den für die Überkompensationsprüfung zuständigen Wirtschaftsprüfer des Unternehmens ermittelt.
- 5.6. Die Ausgleichsleistung darf zugleich den ex ante-Ausgleich nicht übersteigen (Verbot der Überzahlung). Ergibt sich aus der ex post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 4 ermittelte ex ante-Ausgleich, besteht im jeweiligen Abrechnungsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Ziffer 6 bleibt unberührt.
- 5.7. Zur Vermeidung, einer Überkompensation (Ziffer 5.1) oder einer Überzahlung (Ziffer 5.7) ist der Ausgleich auf den Wert zu begrenzen, der nominell den geringeren Ausgleich ergibt.

5.8. Im Falle einer Überkompensation oder Überzahlung sind die Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinseinnahmen oder ersparter Zinsaufwendungen an den Landkreis (gemäß Ziffer 8.3) zurück zu erstatten.

6. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

6.1. Der im Rahmen der ex post-Betrachtung ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag (Ziffer 3) entspricht dem beihilferechtlichen Maßstab, wonach eine Überkompensation auszuschließen ist. In Ausführung von Ziffer 7 Anhang VO (EG) 1370/2007 ist zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der beihilferechtliche Ausgleichsbetrag durch eine Soll-Kosten- und Soll- Erlösbetrachtung zu ergänzen, wonach grundsätzlich die Ausgleichsleistung den Differenzbetrag zwischen den Soll-Kosten und Soll-Einnahmen nicht übersteigen darf.

6.2. Liegen die Kosten eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 3 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der höheren Kosten erfolgt nicht.

6.3. Liegen die Kosten eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 3 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der niedrigeren Kosten. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich niedrigeren Kosten und den indizierten Kosten.

6.4. Liegen die Einnahmen eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 3 indizierten Einnahmen, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der niedrigeren Einnahmen erfolgt nicht.

6.5. Liegen die Einnahmen eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 3 indizierten Einnahmen, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die höheren Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der höheren Einnahmen. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich höheren Einnahmen und den indizierten Einnahmen.

6.6. Die Summe der Bonizahlungen gemäß Ziffer 6.3 und 6.5 ist auf einen Wert von maximal 5 % des Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift ohne Berücksichtigung des Bonus/der Boni begrenzt, um eine etwaige Überkompensation zu vermeiden. Etwaige Boni werden für die ex ante- Berechnung nicht berücksichtigt.

7. Leistungsänderungen und ausgefallene Fahrten

7.1. Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises und aus Anlage 1 und 3. Die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen nach Anlage 1 und 3 gewährleistet die Berücksichtigung von Verkehrsleistungen einer Art im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift. Deren Beachtung und Einhaltung ist daher Bedingung (Mindestvoraussetzung) für die Inanspruchnahme eines Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift. Ein Ausgleich für verkehrliche oder qualitative Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.

- 7.2. Sofern zum Vorjahr Leistungsänderungen eintreten, die zu einer Veränderung der nach Anlage 1 definierten Fahrplankilometer eines Unternehmens von +/- 3 % zum Vorjahr führen werden, kann eine Neubestimmung der vorherigen Verteilung der maximal gewährten Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von Einnahme- und Kostenprognosen auf Initiative des/der Unternehmens erfolgen. Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei unternehmensinitiierten Veränderungen der Leistungsmenge und bei Betreiberwechseln auf Linien oder Verkehrsnetzen. Die Unternehmen haben dem Landkreis die Veränderung nachvollziehbar, glaubhaft und rechtzeitig vor dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Prüfung vorzulegen. Für unternehmensinitiierte Veränderungen, denen der Landkreis zugestimmt hat, erfolgt eine Anpassung des Ausgleichs. Der Ausgleich bemisst sich an dem Wert, der sich als Tarifausgleich je Fahrplankilometer für die Erbringung der Basisverkehrsleistung im jeweiligen Ausgleichsjahr (EUR/je Fpl/km je Anlage 1) ergibt, multipliziert mit der veränderten Leistungsmenge (Fpl/km).
- 7.3. Wechselt im Laufe des Ausgleichsjahres der Inhaber einer Linienverkehrsgenehmigung, ist das einzelne Unternehmen berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Genehmigung (einschließlich Unterbeauftragung) Ausgleichsmittel nach dieser allgemeinen Vorschrift zu erhalten, soweit diese nicht schon nach Ziffer 8.1 verausgabt worden sind. In diesem Fall ist der frühere Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung verpflichtet, die Mittel an den Landkreis anteilig zurückzuerstatten. Der Landkreis stellt dem neuen Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung den anteiligen Betrag zur Verfügung. Der anteilige Tarifausgleich ergibt sich aus EUR/je Fpl/km je Linien.
- 7.4. Werden im Ausgleichsjahr neue Verkehrsleistungen erbracht, welche über die Basisverkehrsleistung nach Anlage 1 hinausgehen, erfolgt eine Anpassung der Anlage 1. Der Landkreis nimmt hierzu eine Neuverteilung der Ausgleichsmittel nach Ziffer 1.7 vor. Der Ausgleichsbetrag für den neuen Verkehr ermittelt sich anhand des durchschnittlichen Ausgleichs je Fahrplankilometer für die Basisverkehrsleistung multipliziert mit dem Fahrplankilometern im Ausgleichsjahr. Der so ermittelte neue Ausgleich führt zu einer linearen Kürzung des Ausgleichs je Linie für die Basisverkehrsleistung. Der in Anlage 1 ausgewiesene ex ante Betrag je Linie bildet den maximal zulässigen Ausgleich.
- 7.5. Werden im Ausgleichsjahr Verkehrsleistungen nach Anlage 1 nicht erbracht, erfolgt eine anteilige Kürzung des ex ante-Ausgleichs unter Berücksichtigung der nicht erbrachten Verkehrsleistung und des Tarifausgleich je Fahrplankilometer (EUR je Fpl/km je Anlage 1) gemäß Ziffer 7.2.

8. Erklärungen

- 8.1. Der Wirtschaftsprüfer / die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, inwiefern die Vorgaben gemäß Ziffer 5, 6 eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.1) und einer Überzahlung (Ziffer 5.7). Der Wirtschaftsprüfer weist den Betrag der Überkompensation und/oder Überzahlung aus. Die Erklärung umfasst auch eine Ausweisung etwaiger Boni (Ziffern 6.3, 6.5). Entspricht die Geschäftsführung nicht den Vorgaben der Ziffer 6, ermittelt der Wirtschaftsprüfer den relevanten Ausgleichsbetrag anhand der Vorgaben nach dieser allgemeinen Vorschrift und gemäß Anlage 4. Die für die Bestimmung der Ausgleichshöhe erforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer dem Landkreis offen.

- 8.2. Der Unternehmer prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, inwieweit die Vorgaben gemäß Ziffer 7 eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst eine Glaubhaftmachung der unternehmensinitiierten Leistungsveränderungen.
- 8.3. Das Unternehmen legt die vom Wirtschaftsprüfer gemäß Ziffer 8.1., 8.2 erstellten Erklärungen und Bescheinigungen (Anlage 4) dem Landkreis zur Prüfung vor.

9. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 9.1. Der Landkreis leistet die Vorauszahlungen (ex ante-Zahlungen) in Höhe von 90 % zum 15.05. und 15.11. eines Jahres an die Unternehmen zu gleichen Teilen. Die erste Zahlung an die Unternehmen erfolgt zum 15.05.2017. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres ist möglich. Die Auszahlung gegenüber den Unternehmen kann später erfolgen, wenn das Land die Abschlagszahlungen gegenüber dem Landkreis noch nicht vorgenommen hat.
- 9.2. Die Endabrechnung durch den Landkreis gegenüber den Unternehmen soll bis zum 15. Juni des Folgejahres erfolgen.
- 9.3. Sofern seitens des Landkreises begründete Zweifel bestehen, dass eine Überkompensation und/oder Überzahlung des Unternehmens (Ziffer 5) nicht ausgeschlossen werden kann, oder begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Geschäftsführung des Unternehmens (Ziffer 6) bestehen, ist der Landkreis berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl zu beauftragen, um über die Vorlage der Trennungsrechnung und der Nettoeffektberechnung hinaus auch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen und in diesem Sinne zu prüfen. Unberührt bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungsämter.
- 9.4. Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages (Ziffer 5.1 und 5.7) ist mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt. Eine Verzinsung erfolgt auch im Falle einer Verrechnung im Folgejahr.

10. Umsatzsteuer

Die Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und die Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 haben beschlossen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten geregelten Vergütungszahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Der Landkreis geht davon aus, dass der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich entgegen der diesbezüglichen Rechtsauffassung der Verwaltung etwas anderes ergeben, schuldet der Landkreis den Ausgleich zzgl. der Umsatzsteuer für den Geltungszeitraum seit Bestehen der allgemeinen Vorschrift einschließlich etwaiger Verspätungszuschläge und Säumniszinsen. Die Unternehmen werden auf Aufforderung des Landkreises gegen derartige Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Landkreis im marktüblichen Umfang.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift vor.
- 11.2. Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag im EU-Amtsblatt bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises eingestellt.
- 11.3. Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- 11.4. Die Satzung ist unbefristet. Sie kann mit einem Vorlauf von zwei Jahren zum Jahresende aufgehoben werden. Die Satzung kann abweichend zu Satz 1 rückwirkend zum 01.01.2017 aufgehoben werden, wenn die Anwendung der Satzung zu finanziellen Belastungen für den Landkreis führt, welche nicht vom Land gedeckt sind.
- 11.5. Der Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift ist sachlich und zeitlich begrenzt. Sofern der NVP die Bildung von Linienbündeln bei gleichzeitiger Laufzeitharmonisierung vorsieht, endet die zeitlich-räumliche Geltung der allgemeinen Vorschrift mit dem Harmonisierungszeitpunkt je Linienbündel. Einer gesonderten Aufhebung der Satzung bedarf es dafür nicht.

Cloppenburg, den 20.12.2016

Landkreis Cloppenburg

Johann Wimberg
Landrat

Anlagen

- Anlage 1: Liniennetzverzeichnis und Ausgleichsbetrag
Anlage 2: Maßgeblicher Tarif in seiner jeweiligen Fassung.
Anlage 3: Leistungsverzeichnis / Qualität
Anlage 4: Kalkulation
- Anhang 1: Antragsverfahren ex ante
Anhang 2: Nachweis zur Vermeidung einer Überzahlung/Überkompensation
Anhang 3: Trennungsrechnung
- Anlage 5: Berechnung der Vorauszahlung, Indices

Anlage 1

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Liniensteckbrief

Stand: 20.12.2015

Für die nachfolgend genannten Linien gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Cloppenburg.

Liniennummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fp/EUR
280	Friesoythe-Bösel-Wardenburg-Oldenburg	82.365 km	
288	Garrel-Nikolausdorf-Wardenburg	26.520 km	
356	Rostrup-Ocholt-Barßel	5.700 km	
360	Barßel-Westerstede	8.882 km	
380	Oldenburg-Edewecht-Barßel	85.680 km	
689	Ocholt-Veenhusen	101 km	
694	Essen-Vechta	13.912 km	
900	Cloppenburg-Garrel-Bösel/Petersdorf-Thüle-Friesoythe-Barßel	368.171 km	
901	Wittensand-Ramsloh	43.136 km	
902	Sedelsberg-Ramsloh	30.855 km	
903	Gemeindeverkehr Barßel	30.414 km	
904	Gemeindeverkehr Barßel	41.247 km	
905	Barßel-Elisabethfehn/Harkebrügge-Kampe-Friesoythe	173.103 km	
906	Stadtverkehr Friesoythe (Reekenfeld-Alttenoythe)	58.362 km	

907	Stadtverkehr Friesoythe (Heinfelde-Altenoythe)	17.670 km
908	Stadtverkehr Friesoythe (Heetberg-Neuscharrel)	7.461 km
910	Oldenburg-E-Damm/Friesoythe	35.968 km
911	Gemeindeverkehr Lastrup	82.337 km
913	Stadtverkehr Löningen (Norwegen-Bunnen)	55.868 km
915	Neulorup-Gehlenberg-Friesoythe	66.592 km
916	Gemeindeverkehr Essen	31.891 km
917	Gemeindeverkehr Bösel	76.001 km
924	Felde-Bartmannsholte-Hemmelte-Cloppenburg	21.567 km
925	Löningen-Essen-NordWestBahn	84.674 km
926	Gemeindeverkehr Lindern	32.913 km
927	Stadtverkehr Löningen (Wachtum-Benstrup)	22.680 km
928	Stadtverkehr Löningen (Böen-Winkum-Ehren)	39.900 km
929	Gemeindeverkehr Cappeln	41.805 km
930	Werite/Löningen-Lastrup-Cloppenburg-Ahlfhorn	188.299 km
931	Gemeindeverkehr Emstek	69.497 km
932	Gemeindeverkehr Garrel	113.354 km
933	Gemeindeverkehr Molbergen	44.007 km
935	Nikolausdorf-Cloppenburg	23.717 km
936	Markhausen-Thüle-Friesoythe	72.748 km

937	Stadtverkehr Friesoyhte (Gundschule Markhausen)	16.104 km
938	Vechta-Cappeln-Cloppenburg	16.691 km
939	Gemeindeverkehr Essen	44.270 km
940	Wachstum-Lindern-Löningen	71.947 km
945	Haselünne-Löningen	51.110 km
946	Cloppenburg-Vechta	5.076 km
950	Stadtverkehr Cloppenburg (Emsteckerfeld)	30.153 km
951	Stadtverkehr Cloppenburg (Galgenmoor-Stapelfeld)	26.416 km
952	Stadtverkehr Cloppenburg (B72-Resthauser Straße)	4.875 km
953	Stadtverkehr Cloppenburg (Staatsforsten-Kellerhöhe)	56.080 km
954	Stadtverkehr Cloppenburg (Sternbusch)	27.358 km
955	Markhausen-Peheim-Cloppenburg	91.548 km
965	Lohne-Dinklage-Lüschke-Cloppenburg	28.355 km
970	Vechta-Schneiderkrug-Cloppenburg	65.682 km
S 90	Schnellbus (Cloppenburg-Friesoythe-Barßel	197.436 km

Der Ausgleichsbetrag je Fahrplankilometer und Linie für die maßgebliche Verkehrsleistung nach Ziffer 1.5 für 2017 ergibt sich nach Vorlage der Trennungsrechnung

- 1) Für bestehende Linien sind die Angaben im Rahmen der Antragsfrist gemäß Ziffer 4 zu beantragen.
- 2) Für neue Linien kann auch nach Ablauf der Antragsfrist ein Ausgleich beantragt werden.
- 3) Wird nach Ablauf der Antragsfrist und während des Ausgleichsjahres ein neuer Verkehr erbracht, nimmt der Landkreis eine Neuverteilung der Ausgleichsmittel gemäß Ziffer 1.7 nach Maßgabe der Ziffer 7 der allgemeinen Vorschriften vor. Der neue Ausgleichsbetrag wird in Anlage 1 dokumentiert. Der in Anlage 1 ausgewiesene ex ante Betrag bildet den maximal zulässigen Ausgleich je Linie.

Anlage 2

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Tarife und Allgemeinen Tarifbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cloppenburg - VGC-Tarif

Fahrpreistabelle der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cloppenburg ab 01.01.2017

Zonen	Erwachsene	Kinder	Gruppen/ Kinder	Tageskarte	5er Karte	Wochenkarte	Monatskarte	Schülerwochen- karte	Schülermonats- karte	Kindergarten Wochenkarte	Kindergarten Monatskarte	Kindergarten Jahreskarte	Fahrrad- mitnahme
1	1,55 €	0,75 €	0,40 €	2,80 €	6,40 €	9,60 €	27,40 €	7,20 €	20,50 €	3,80 €	10,60 €	126,40 €	3,20 €
2	1,85 €	0,95 €	0,50 €	3,40 €	7,70 €	13,60 €	38,95 €	10,20 €	29,20 €	3,80 €	10,60 €	126,40 €	3,20 €
3	2,40 €	1,20 €	0,60 €	4,50 €	10,10 €	17,00 €	50,40 €	12,70 €	37,80 €	3,80 €	10,60 €	126,40 €	3,20 €
4	2,75 €	1,40 €	0,70 €	5,10 €	11,60 €	20,50 €	61,30 €	15,30 €	45,90 €	3,80 €	10,60 €	126,40 €	3,20 €
5	3,30 €	1,65 €	0,85 €	6,20 €	14,00 €	24,60 €	71,45 €	18,40 €	53,50 €	3,80 €	10,60 €	126,40 €	3,20 €
6	4,35 €	2,20 €	1,05 €	7,90 €	18,20 €	31,50 €	93,40 €	23,60 €	70,00 €	3,80 €	10,60 €	126,40 €	3,20 €
7	4,65 €	2,35 €	1,15 €	8,65 €	19,55 €	35,00 €	102,20 €	26,20 €	76,60 €	3,80 €	10,60 €	126,40 €	3,20 €
8	4,85 €	2,45 €	1,25 €	9,00 €	20,40 €	37,30 €	108,90 €	27,90 €	81,60 €	3,80 €	10,60 €	126,40 €	3,20 €
9	5,45 €	2,75 €	1,40 €	10,15 €	22,90 €	38,90 €	114,75 €	29,10 €	86,00 €	3,80 €	10,60 €	126,40 €	3,20 €
10	6,10 €	3,05 €	1,55 €	11,35 €	25,70 €	41,90 €	122,50 €	31,40 €	91,80 €	3,80 €	10,60 €	126,40 €	3,20 €
11	6,90 €	3,45 €	1,75 €	12,80 €	29,00 €	44,90 €	130,20 €	33,60 €	97,60 €	3,80 €	10,60 €	126,40 €	3,20 €
12	7,50 €	3,75 €	1,90 €	13,95 €	31,60 €	48,70 €	142,15 €	36,50 €	106,60 €	3,80 €	10,60 €	126,40 €	3,20 €
13	8,60 €	4,30 €	2,15 €	16,00 €	36,20 €	51,40 €	147,30 €	38,50 €	110,40 €	3,80 €	10,60 €	126,40 €	3,20 €
14	9,00 €	4,50 €	2,25 €	16,75 €	37,90 €	56,70 €	165,00 €	42,50 €	123,70 €	3,80 €	10,60 €	126,40 €	3,20 €

Anlage 3

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Es gelten die jeweils aktuellen Standards des Nahverkehrsplanes des Landkreises Cloppenburg

Anlage 4, Anhang 1

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Anhang 1.1

Änderung der Beförderungsentgelte (§ 39 PBefG)

1. **Letzte Anzeige von Änderung der Beförderungsentgelte für**
 - 1.1 Zeitfahrausweise für Auszubildende
 - 1.2 die allgemeinen Zeitfahrausweise
 - 1.3 die sonstigen Fahrausweise
 - 1.4 Bescheid der Genehmigungsbehörde

Datum, Aktenzeichen

2. **Verhältnis des Tarifs für allgemeine Zeitfahrausweise zum Tarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende**

100:	
------	--

III. Zusammenhängendes Liniennetz mit verbundenen Beförderungsentgelten

1. **Linien des Unternehmens gehören zu einem von mehreren Unternehmen gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten**

Name der Gemeinschaft/-en

2. **Die Erträge werden aufgrund eines Einnahmevertrages zugewiesen, dessen Verteilungsschlüssel Verkehrs- und/oder Betriebsleistungsdaten enthält**

Name der Gemeinschaft	Datum des Vertrages	Parameter für die Schlüsselbildung

3. **Einnahmeverteilungs-Regelung (Schlüsselung) Schlüsselbildung siehe Anlage**

Name der Gemeinschaft	% - Anteil des antragstellenden Unternehmens im Kalenderjahr

4. **Die Zustimmung zu einem besonderen Schlüssel nach § 5 Abs. 2 * wurde beantragt**

Name der Gemeinschaft	Datum des Antrags	bei (Genehmigungsbehörde)

Anlage 4, Anhang 1

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Anhang 1.2

Erlöse im Ausbildungsverkehr

1. Fahrausweise im Ausbildungsverkehr	Werte EUR	Rabattierung in Prozent	Beabsichtigte Tarifentwicklung kommendes Jahr	
			absolut	in Prozent
1.1 Ausnutzung der Zeitfahrausweise				
1.1.1 Wochenkarten				
1.1.2				
1.1.3				
1.1.4 Monatskarten				
1.1.5				
1.1.6				
1.1.7				
1.1.8				
1.1.9				
1.1.10 Jahreskarten				

1.2 Zahl der verkauften / ausgleichsfähigen Zeitfahrausweise	Stückzahl
1.2.1 Wochenkarten	
1.2.2	
1.2.3	
1.2.4 Monatskarten	
1.2.5	
1.2.6	
1.2.7	
1.2.8	
1.2.9	
1.2.10 Jahreskarten	

Anlage 4, Anhang 1

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Anhang 1.3

Leistungsgrundlagen

3. Verkehrsleistung

3.1 Basisverkehrsleistung (Anlage 1)

Linie -Nr.	km	EUR/km

Summe

--	--

3.2 Leistungsveränderung (geplant)

Linie -Nr.	km	EUR/km

Summe

--	--

Anlage 4, Anhang 1

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Anhang 1.4

Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Trennungsrechnung

Das Muster der Trennungsrechnung ergibt sich aus **Anlage 4 Anhang 3**

Folgende Wirtschaftsjahre sind für die Trennungsrechnung zu berücksichtigen

Ausgleichsjahr	Basis der Trennungsrechnung
2017	2013, 2014, 2015
2018	2014, 2015, 2016
2019	2015, 2016, 2017
2020	2016, 2017, 2018

Anlage 4, Anhang 1

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

VIII. Antrag des Unternehmens

Die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen wird bestätigt.

Herr/Frau/Firma

Straße, Ort

Datum/Stempel/Unterschrift

Der Antragsteller erklärt, dass

- ihm bekannt ist, dass nur ein vollständiger und fristgerechter Antrag bearbeitet wird.
- ihm die allgemeine Vorschrift des Landkreises bekannt ist und die darin enthaltenen Verpflichtung von ihm beachtet werden.
- die Voraussetzungen des Nahverkehrsplans nach Ziffer 3.5 und 7.1. der allgemeinen Vorschrift eingehalten werden.
- unverzüglich die endgültige Einnahmeaufteilung nachgewiesen wird.
- bis zum 31.3.2017* alle Antragsdaten durch den Unternehmer vorliegen müssen
- bekannt ist, dass die gemachten Angaben subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB sind; siehe hierfür Ziffer 3.5 der VV zu § 44 LHO (Nds.) auf der Rückseite
- ihm bekannt, dass er verpflichtet ist alle für die Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe der Ausgleichsleistungen erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren vorzuhalten.
- er darüber Kenntnis hat, dass ihm kein Anspruch auf Auszahlung zusteht und der Landkreis berechtigt ist, Regelungsinhalte der aV zu verändern, also kein Vertrauensschutz für künftige Zahlungen besteht.

Es wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigegeführten Anlagen nach bestem Wissen und vollständig gemacht worden sind.

Datum/Stempel

und Unterschrift des Antragstellers

* bezieht sich auf das erste Anwendungsjahr

Auszug aus den Verwaltungsvorschriften des niedersächsischen Finanzministeriums zu § 44 LHO

3.5 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich folgendes:

3.5.1 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder im Zusammenhang mit der Antragstellung die Tatsachen als subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) zu bezeichnen (§ 2 Abs. 1 Subventionsgesetz – SubvG –), die nach

3.5.1.1 dem Zuwendungszweck,

3.5.1.2 Rechtsvorschriften,

3.5.1.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5) sowie

3.5.1.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind.

Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hinzuweisen.

3.5.2 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.5.1 gehören insbesondere solche,

3.5.2.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (Nr. 3.2),

3.5.2.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach den Nrn. 3.2 und 3.3 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,

3.5.2.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – und §§ 45, 47 und 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist oder

3.5.2.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).

3.5.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG) vorgenommen werden.

3.5.4 Der Antragsteller hat vor der Bewilligung schriftlich zu versichern, daß ihm die Subventionserheblichkeit der Tatsachen nach den Nrn. 3.5.1 bis 3.5.3 und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB und die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG bekannt sind.

3.5.5 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die Zuwendung dem Zuwendungszweck dient oder ob die Bewilligung der Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht oder stehen würde, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich i. S. des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).

Anlage 4 Anhang 2 (ex post-Kontrolle)
 Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis
 Cloppenburg

Nachweis

Landkreis Cloppenburg Eschstraße 29 49661 Cloppenburg

zur Ausführung der ex-post-Kontrolle für die
 Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im
 Regionalverkehr aufgrund der allgemeinen
 Vorschrift des Landkreises Cloppenburg vom
 2.12.2016

(Vermeidung einer Überkompensation und
 Überzahlung)

I. Allgemeine Angaben

1. Name des anspruchsberechtigten Unternehmens

Betriebssitz PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Ansprechpartner/-in

Telefon-Nr. / Telefax-Nr.

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Geldinstitut

IBAN	
BIC	

2. Name des Beauftragten, wenn Dritte den Antrag stellen

Betriebssitz PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Ansprechpartner/-in

Telefon-Nr. / Telefax-Nr.

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

Geldinstitut

Inkassovollmacht

Zustellungsvollmacht

IBAN			
BIC			
ja		nein	
ja		nein	

Anlage 4 Anhang 2 (ex post-Kontrolle)
Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis
Cloppenburg

Anhang 2.1 Bescheinigungsmuster Typ A:

**Bescheinigung über die Förderung des Unternehmens im Wege öffentlicher
Dienstleistungsaufträge zur Vermeidung von beihilferechtlichen Überkompensationen**

An den Landkreis Cloppenburg

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Förderung des Verkehrsunternehmens durch öffentliche Dienstleistungsaufträge nachvollzogen. Grundlage für die Bescheinigung war der/waren die vorgelegte(n) öffentliche(n) Dienstleistungsauftrag/Dienstleistungsaufträge des Verkehrsunternehmens bzw. die Auskunft des Verkehrsunternehmens, dass ein solcher/solche nicht besteht/bestehen.

Es wird bescheinigt, dass dem Verkehrsunternehmen _____ aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen Ausgleichsleistungen für die Anwendung des VGV-Tarifs gewährt werden. Ein weiterer Ausgleich steht dem Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 1.7 der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Cloppenburg nicht zu.

Die Überkompensationskontrolle für die gewährten Ausgleichsmittel in Hinblick auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur verbindlichen Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Vergleich zu Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfolgt abschließend über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

Der Nachweis der Vermeidung einer Überkompensation ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen/erteilt hat.

Anlage 4 Anhang 2 (ex post-Kontrolle)
Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis
Cloppenburg

Anhang 2.1 Bescheinigungsmuster Typ B:

**Bestätigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem
Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

An den Landkreis Cloppenburg

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Verkehrsunternehmens _____ zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Cloppenburg für das Kalenderjahr _____ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bestätigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher sowie die allgemeine Vorschrift des Landkreis Cloppenburg nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen.

Es wird bestätigt, dass die Einnahmen- und Aufwandaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bestätigt, dass die in Anhang 2.3 zu dieser Bestätigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen _____ mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Cloppenburg übereinstimmt.

Es wird weiter bestätigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.

Die Trennungsrechnung nach Anlage 4, Anhang 3 der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Landkreis Cloppenburg bestimmten Teil dieser Bescheinigung als Anhang 3 beigelegt.

Ort, Datum
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers

Anlage 4 Anhang 2 (ex post-Kontrolle)

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Anhang 2.2 Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Verkehrsunternehmen _____ eine Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Cloppenburg entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Der errechnete ausgleichsfähige Betrag des Verkehrsunternehmens _____ beträgt _____ Euro.

Der durch den Landkreis Cloppenburg ermittelte ex-ante-Ausgleichsbetrag belief sich für das Verkehrsunternehmen _____ auf _____ Euro. Hieraus ergibt sich nach Abschluss des Ausgleichsjahres eine Überzahlung von _____ Euro.

Es wurde eine Addition der in der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens _____ aus den Jahre 2013 bis 2015* ausgewiesenen Verkehrsleistung im Stadtverkehr der Stadt Cloppenburg vorgenommen. Der hierdurch ermittelte Betrag beträgt: _____ Euro.

Diese Summe übersteigt/unterschreitet den vom Landkreis Cloppenburg bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.1 (Überkompensation) und 5.7 (Überzahlung) der allgemeinen Vorschrift in Höhe von

_____ Euro (Überkompensation) und/oder um
_____ Euro (Überzahlung)

bzw. entspricht dem vom Landkreis Cloppenburg bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.1 und 5.7 der allgemeinen Vorschrift.

*im ersten Anwendungsjahr

Anlage 4 Anhang 2 (ex post-Kontrolle)
Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis
Cloppenburg

Anhang 2.3

Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Trennungsrechnung für den Landkreis Cloppenburg

Das Muster der Trennungsrechnung ergibt sich aus **Anlage 4 Anhang 3**

Grundlage der Trennungsrechnung ist das jeweilige Ausgleichsjahr

Anlage 4 Anhang 2 (ex post-Kontrolle)
 Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis
 Cloppenburg

Anhang 2.4 Erklärung des Antragssteller:
 Linienverkehrsleistung

Der Unternehmer erklärt die Anforderungen nach der Mindestverkehrsleistung gemäß Anlage 1 der allgemeine Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben.

Abweichungen sind zu dokumentieren:

Linie-Nr.	Streckenbeschreibung/ Verlauf	Gesamt-kilometer Anlage 1/Ist-Leistung im Ausgleichsjahr	Davon außerhalb des Gebiets des Landkreises Cloppenburg
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	
		____/____	

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Anforderungen in Bezug auf die Mindestqualität nach Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

 Ort, Datum,
 Erklärung des Antragssteller

 Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 5

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Berechnung der Vorauszahlungen an die Verkehrsunternehmen

I. Verfahren

Die Vorauszahlungen basieren auf den Ist-Ergebnissen der vergangenen drei Wirtschaftsjahre auf der Basis der Trennungsrechnung (Anlage 4 Anhang 3). Der Durchschnittswert der drei Wirtschaftsjahre bildet die Berechnungsbasis für die Vorauszahlung (also z. B. Trennungsrechnung 2013, 2014, 2015 für das Jahr 2017). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar:

- Berechnung des Betriebsergebnisses (Ergebnis nach LSP) für das Ausgangsjahr. Dabei finden entsprechend der Logik des Betriebsergebnisses alle relevanten Positionen nach der Gewinn- und Verlustrechnung Eingang.
- Berücksichtigung finden Veränderungen im Einnahmeaufteilungsverfahren der VGV und hierauf beruhender ergänzender Vereinbarungen
- Hochrechnung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen mit Indizes
 - **Einheitliche Anwendung** objektiver Indizes auf der Basis statistischer Entwicklungen der Vergangenheit (vgl. dazu nachfolgende Tabellen), dabei wird jeweils eine Vergangenheitsentwicklung von 10 Jahren zugrunde gelegt
- Berechnung Betriebsergebnis für das Jahr, für das die Vorauszahlung berechnet werden soll
- Als erster – und wesentlichster – Bestandteil der Vorauszahlung wird die Entwicklung des Betriebsergebnisses auf Basis der Hochrechnung herangezogen, eine Verschlechterung wird mittels der Vorauszahlung ausgeglichen.

Im Rahmen der Ermittlung der Vorauszahlungen wird als zweiter Bestandteil auch eine angemessene Rendite berücksichtigt (Verzinsung auf das betriebsnotwenige Kapital).

Für die Hochrechnung der einzelnen Positionen der Erlöse und Aufwendungen werden folgende, objektive Indizes herangezogen (dabei wird für die Hochrechnung die durchschnittliche Entwicklung der vergangenen 10 Jahre herangezogen). Zu verwenden ist der jeweils aktuellste verfügbare Version. Sofern eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen:

Anlage 5

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

II. Positionen

Aufwandspositionen:

Aufwandsposition	Index
Personal	Statistisches Bundesamt, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - Lange Reihen: Blatt: D-Mv-vj Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Verkehr und Lagerei https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskos-Tarifverdienste/TarifverdienstLangeReiheXLS_5622203.xls?_blob=publicationFile
Diesel	Statistisches Bundesamt, Lange Preisreihen für Leichtes und Schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff, Blatt: Diesel Großverbraucher Preise für Dieselmotorenkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreisePreisreiheHeizoeelXLS_5612402.xls?_blob=publicationFile
Abschreibungen	Statistisches Bundesamt, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - Lange Reihen der Fachserie 17 Reihe 2, Blatt: GP Nr. 29-32 GP = 29 10 4 Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Erzeugerpreise/ErzeugerpreiseLangeReihenXLS_5612401.xls?_blob=publicationFile
Bezogene Leistungen Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Statistisches Bundesamt, Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels - Lange Reihen, Blatt: WZ 46.2 Gesamtindex, Gewicht 1000 °/°° https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Grosshandelspreise/GrosshandelsverkaufspreiseLangeReihenXLS_5612801.xls?_blob=publicationFile
Kfz.-Versicherung (Haftpflicht und Kasko)	Statistisches Bundesamt, Verbraucherpreisindizes für Deutschland: Kraftfahrerpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/VerbraucherpreisindexJahresberichtPDF_5611104.pdf?_blob=publicationFile
Sonstiges	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls?_blob=publicationFile

Anlage 5

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Ertragspositionen:

Ertragsposition	Index	
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen) a) Fahrpreisentwicklung	Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, (COICOP 2-/3-/4-/10-Steller/Sonderpositionen) https://www-genesis.destatis.de/genesis/online.jsessionid=7F4B338D4E7E3F5B624E103AF57E1D00.tomcat_GO_1_1?operation=previous&levelindex=2&levelid=1342531340271&step=2 CC0735011000 Verbundverkehr-Einf. Fahrt/zu gewöhnl. Konditionen CC0735015000 Verbundverkehr-Monatskarte/Erwachsener	
Bevölkerungsentwicklung	Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Veröffentlichungen, Regionale Querschnittsveröffentlichungen (http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/regionale-querschnitts-veroeffentlichungen/) Ausgabe 2012, Quelle: http://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/nach_themen/verlag/kreisuebersichten/Kreisuebersichten_2012.pdf	
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	Wie Bevölkerungsentwicklung	
Erträge nach 45a PBefG (Nachfolgeregelung)	Kein Index, (richtet sich nach der landesrechtlichen Regelung)	
Zuschüsse ZV VRT	Konkreter Erwartungswert	
Sonstige Ertragszuschüsse	Konkreter Erwartungswert	
SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	Keine Fortschreibung gleichbleibend	
sonstige Umsatzerlöse	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls? blob=publicationFile	Sofern es sich bei den Ertragspositionen um eine Randnutzung der Ressourcen handelt, welche zur Erbringung der in der allgemeinen Vorschrift vorgegebenen Leistung stehen. Erträge, welche eine (zulässige) Drittgeschäfft darstellen sind nicht fortzuschreiben.
Sonstige Erträge (im Sinne der jeweils aktuellen Trennungsrechnung (vgl. Anlage 3 a Zeile 12-19)	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt, Harmonisierte Verbraucherpreisindizes für Deutschland, Blatt: HVPI https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Preise/Verbraucherpreise/HarmonisierteVerbraucherpreisindizesXLS_5611201.xls? blob=publicationFile	